

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-332
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 51-1.23.15-25/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1610

Antragsteller:

Europert Vertriebs-GmbH
Bischof-Ulrich-Straße 2
94032 Passau

Zulassungsgegenstand:

Schüttdämmstoffe aus expandiertem Perlite (EP)
nach DIN EN 14316-1:2004-11
entsprechend Auflistung nach Anlage 1

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14316-1:2004-11.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von an der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmung mit Dämmstoffen aus expandiertem Perlite (EP) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14316-1¹. Die Korngröße liegt im Bereich von 0 mm bis 6 mm.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend dem Anwendungsgebiet DEO (Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) unter Estrich ohne Schallschutzanforderungen) nach der Norm DIN V 4108-10² verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14316-1¹ entsprechen, und zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Eigenschaften erfüllen.

2.1.2 Schüttdichte

Die Schüttdichte muss bei Prüfung nach DIN EN 14316-1¹, Abschnitt 4.2.2, im Mittel $80 \text{ kg/m}^3 \pm 15 \%$ betragen.

2.1.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit (im verdichteten und trockenen Zustand) darf bei Prüfung nach DIN EN 14316-1¹, Abschnitt 4.2.1, den Grenzwert $\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0480 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.4 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Die Einzelwerte der Druckspannung bei 10 % Stauchung dürfen bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 826³ in Abhängigkeit von der Verdichtung folgende Werte nicht unterschreiten:

Vorverdichtung 13 Vol.-%: $\sigma_{10\%} = 65 \text{ kPa}$

Vorverdichtung 17 Vol.-%: $\sigma_{10\%} = 90 \text{ kPa}$

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



1	DIN EN 14316-1:2004-11:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP); Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14316-1:2004
2	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 826:1996-05:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:1996

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 14316-1¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1610
- Kurzzeichen DEO für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Druckspannung bei 10 % Stauchung (in Abhängigkeit von der Verdichtung)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14316-1¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Dämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,050 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$



3.2 Planungsdicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Planungsdicke der Wärmedämmschicht anzusetzen.

Die Planungsdicke ist die entsprechend der jeweiligen Verdichtung von 13 oder 17 Vol.-% verminderte Einbaudicke.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Dämmstoffe sind in trockenem Zustand entsprechend den Verarbeitungshinweisen des Herstellers durch manuelle Schüttung einzubringen.

Die Dämmstoffe sind jeweils verdichtet einzubauen. Die Verdichtung beträgt 13 oder 17 Vol.-%.

Bender

Beglaubigt



1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:

Bau – Europerl Typ W2 Thermo Floor
Bau – Europerl Typ K2 Thermo Floor S4
Extraperl S4

2 Herstellwerk:

Stauss – Perlite GmbH
Stifterstraße 4
3100 ST. PÖLTEN
ÖSTERREICH

